

Förderrichtlinie der Stadt Herborn für den Bau von Niederschlagswassersammelanlagen (Zisternen) im Gebäudebestand

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Herborn fördert nach dieser Richtlinie die Ausstattung von Wohngebäuden im Stadtgebiet der Stadt Herborn mit Niederschlagswassersammelanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Niederschlagswasser zu ersetzen oder zu vermindern sowie die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren zu vermeiden.

Die Förderrichtlinie der Stadt Herborn wurde am 01.02.2024 beschlossen. Über die Förderanträge entscheidet der Magistrat der Stadt Herborn auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Die Auszahlung der Fördermittel werden nach Eingangsdatum des Förderantrags ausgezahlt, es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Stadt Herborn, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau oder auch die Vergrößerung bereits vorhandener Niederschlagswassersammelanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen, sofern keine Herstellungspflicht besteht.

Nutzungskonzepte können sein:

- a. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser sammeln und einem Zweck zuführen, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist (z.B. WC-Spülung, Putzen, Waschmaschinenversorgung usw.)
- b. Niederschlagswassernutzungsanlagen zur Garten- und Grünanlagenbewässerung. Die Nutzung als Trinkwasser ist untersagt, Zapfstellen sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen und zweckentfremdete Behälter sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit im Wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen, soweit deren vom Hersteller gewährte Garantie den Zeitraum von 10 Jahren gem. Ziffer 8 der Förderrichtlinie unterschreitet.

3. Zuwendungs- / Förderempfänger

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte), die eine Niederschlagswassersammelanlage oder Niederschlagswassernutzungsanlage auf Grundstücken im Stadtgebiet errichten oder erweitern, um Trinkwasser zu sparen und die örtliche Kanalisation zu entlasten.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 und 3 erfüllt sowie die geltenden Bestimmungen der Niederschlagswassersatzung der Stadt Herborn vom 01.02.2024 berücksichtigt sind hinsichtlich der Errichtung der Niederschlagswassersammelanlage (s. § 7 „Bau und Inbetriebnahme“ und § 8 „Betrieb“ der Niederschlagswassersatzung der Stadt Herborn).

Förderfähig sind Niederschlagswassersammelanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die zu fördernde Anlage muss eine Mindestgröße von 2,0 m³ aufweisen.
- Niederschlagswasseranlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen darf nur das von Dachflächen ablaufende Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zur Gartenbewässerung und zum Wäschewaschen zu nutzen.
- Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine technische Versickerungsanlage anzuschließen.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), sodass ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

- Verantwortlich für die Trinkwasserinstallation gemäß Trinkwasserverordnung ist der Haus- und Grundstückseigentümer.
- Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 1989-1) zu berücksichtigen.

Nicht förderfähig sind

- Eigenleistungen,
- aus Einzelbehältern von jeweils unter 2.000 Liter zusammengestellte Anlagen,
- Niederschlagswassersammelanlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan, Niederschlagswassersatzung der Stadt Herborn o. ä.),
- Niederschlagswassersammelanlagen, die nicht im Eigentum des Antragsstellers sind,
- Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet und in Betrieb genommen wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.

5. Höhe des Förderbetrags

5.1 Die Förderung für Niederschlagsnutzungsanlagen ist wie folgt gestaffelt:

Die Höhe des Förderbetrages beträgt je Anlage differenziert nach Fassungsvermögen inklusive Mehrwertsteuer:

Größe der Anlage Brauchwasser	Fördersatz Nutzenanlage Garten	Fördersatz Nutzenanlage
ab 2 bis einschließlich 4 m ³	600,00 €	1.200,00 €
über 4 bis einschl. 10 m ³	750,00 €	1.500,00 €
über 10 bis einschließlich 15 m ³	900,00 €	1.800,00 €

5.2 Förderung eines Brauchwasserleitungsnetzes für Neubauten

Um einen Anreiz bei Neubauten zu schaffen, wird für das Brauchwasserleitungsnetz ein Förderumfang von 40% der nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 400,00 € gewährt.

Die Inbetriebnahme der förderfähigen Anlage muss im Regelfall innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung erfolgen. Die Inbetriebnahme ist durch das angegebene Installationsunternehmen zu bescheinigen.

6. Förderverfahren

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme und ausschließlich in digitaler Form über die Homepage der Stadt Herborn unter nachfolgender Adresse zu stellen:

www.herborn.de › fileadmin › user_upload › Zisternensatzung

Zum Nachweis der Fördervoraussetzung sind dem Antrag folgende relevante Unterlagen als Kopie im Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebot und Planungsdaten
- Nachweis über das Fassungsvermögen der Anlage in m³
- Falls gegeben: Nachweis über Installation eines Wasserzählers/Messung des dem Behälter entnommenen Wassers

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält der Antragsteller eine Bewilligungsbestätigung. Nach dem Versand der Bewilligungsbestätigung erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Weitere Förderungen von anderen Drittmittelgebern (Bund, Land Hessen) sind förderunschädlich, soweit die kumulierte Gesamtfördersumme den Anschaffungspreis nicht übersteigt. Eine beantragte weitere Förderung ist der Stadt Herborn jedoch anzuzeigen und die gewährte Förderung der Stadt Herborn nachzuweisen.

7. Auszahlungsmodalitäten

Der Förderbetrag nach Ziffer 5 wird nach Vorlage der Anlagenrechnung einschließlich des Nachweises der Inbetriebnahme durch das Installationsunternehmen ausgezahlt. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen geeichten Zwischenzähler zu erbringen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuwendung dem im Förderantrag angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

8. Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Die Pflicht zum Betreiben der Anlage beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Herborn verlangen, dass der Zuschuss anteilig oder komplett zurückzuzahlen ist.

Der Ausbau bzw. die Außerbetriebnahme einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Der Fördermittelempfänger ist dazu verpflichtet, der Stadt Herborn einen vorzeitigen Ausbau bzw. eine vorzeitige Außerbetriebnahme im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine anteilige oder komplette Rückforderung der gewährten Fördermittel.

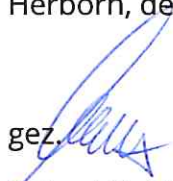
Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung bzw. baulichen Änderungen am Gebäude und des Grundstücks ist die Frage der Notwendigkeit einer Baugenehmigung durch den Antragsteller zu prüfen.

Zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Stadtwerke Herborn GmbH unaufgefordert eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung und eine Mitteilung nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, den 07.10.2026

gez. 

Lukas Winkler

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 07.10.2026



gez. Lukas Winkler

Bürgermeister